

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|-------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 0233/2025 |
| Amt/Aktenzeichen 31/ | Datum 29.01.2025 | TOP |

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|---------------------------|---------------|------------|--------|
| Ortsbeirat Mainz-Altstadt | Kenntnisnahme | 26.03.2025 | Ö |

Betreff:

Sachstandsbericht 0740/2024 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Altstadt - Kontrolle widerrechtlicher Nutzung durch motorisierten Verkehr in Fußgängerzonen

Mainz, 05.02.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die Ortsverwaltung Mainz-Altstadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Regelmäßige Kontrollen unzulässiger Fahrten durch „E-Scooter“ und Lieferwagen/PKWs

Die Verwaltung führt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten regelmäßig Kontrollen in den Fußgängerzonen durch. Diese Kontrollen richten sich sowohl gegen unzulässiges Befahren durch motorisierte Fahrzeuge als auch gegen Verstöße durch „E-Scooter“/Fahrradfahrer:innen. Aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen können diese Kontrollen jedoch nicht flächendeckend oder kontinuierlich erfolgen. Die Verwaltung muss daher Schwerpunkte setzen und greifen dabei auch auf Hinweise aus der Bevölkerung zurück, um bekannte Problemzonen gezielt zu überwachen.

Elektronische Verkehrsüberwachungsmaßnahmen

Die Einführung elektronischer Überwachungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Kamerasysteme, ist eine komplexe Angelegenheit. Hierfür wäre eine rechtliche Grundlage erforderlich, insbesondere, wenn solche Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstößen eingesetzt werden sollen. Derzeit gibt es in Deutschland keine gesetzlichen Grundlagen, die eine automatische Sanktionierung von Verstößen durch elektronische Überwachung erlauben. Verschiedene Städte arbeiten derzeit gemeinsam daran, diese gesetzlichen Änderungen zu erreichen. Eine entsprechende Novellierung

und Anpassung der StVO ist allerdings bisher auf Bundesebene noch nicht erfolgt. Zudem wären die Finanzierung und der Betrieb solcher Systeme eine Herausforderung, die einer übergreifenden Abstimmung bedarf. Die Verwaltung prüft jedoch laufend, welche innovativen Ansätze realisierbar sind.

Beschilderung von „E-Scooter“-Verboten

Die bestehende Beschilderung der Fußgängerzonen folgt den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO). Diese sehen im Grundsatz vor, dass die Fußgängerzonen ausschließlich Fußgängern:innen vorbehalten sind.

In manchen Fußgängerzonen ist der Radverkehr durch Zusatzzeichen 1022-10 freigegeben. Dieses umfasst auch Elektrokleinstfahrzeuge die im Sinne der eKFV zugelassen sind, also auch sog. „E-Scooter“.

Ein Verbot für Fahrzeuge zu beschildern das ohnehin bereits besteht, ist daher nicht nötig und sogar zu vermeiden. Denn folgerichtig müsste man ansonsten weitere Verbotsschilder auch für Fahrräder oder Pkw anbringen.